

Bescheid

I. Spruch

Auf Antrag der United Parcel Service Speditionsgesellschaft mbH mit dem Sitz in 1300 Wien, Cargo Nord, Objekt 1, Postfach 124, vertreten durch Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, 1010 Wien, Seilergasse 16, wird gemäß § 6 Abs 1 bis 3 PMG iVm § 56 AVG festgestellt, dass die United Parcel Service Speditionsgesellschaft mbH zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung keine Universaldienste gemäß § 6 Abs 1 bis 3 PMG erbringt und der Anzeigepflicht nach § 25 PMG vollständig nachgekommen ist.

II. Begründung

A. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 27.10.2014 wurde von der United Parcel Service Speditionsgesellschaft mbH (im Folgenden: „UPS“) die Erbringung von Paketdiensten bis 31,5 kg außerhalb des Universaldienstes angezeigt. Da es seitens der RTR-GmbH Anhaltspunkte dafür gab, dass UPS auch Postdienste im Universaldienstbereich iSd § 6 Postmarktgesetz, BGBl I Nr 123/2009 idF BGBl I Nr 96/2013 (PMG) erbringt, wurde das Unternehmen mit Schreiben der RTR-GmbH vom 30.03.2015 ersucht, dazu Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 17.04.2015 brachte UPS eine Stellungnahme ein, in der sie ausführte, keine Leistungen im Universaldienstbereich zu erbringen, und den Antrag auf Durchführung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens und Erlass eines Feststellungsbescheides stellte, wonach UPS keine Postdienste im Universaldienst iSd § 6 PMG erbringt und sohin der Anzeigepflicht nach § 25 PMG bereits vollumfänglich nachgekommen ist.

Mit Schreiben vom 23.06.2015 wurde UPS mitgeteilt, dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, und aufgefordert, weitere Unterlagen vorzulegen. UPS kam dieser Aufforderung mit Schreiben vom 15.07.2015 nach.

B. Festgestellter Sachverhalt

1. UPS bietet in Österreich derzeit folgende Postdienste an (ON 5):

- UPS Express Plus: Zustellung bis 9.00 Uhr am Tag nach Aufgabe der Postsendung an fast alle Geschäftsadressen in Europa bzw bis 9:00 Uhr am 2. Werktag nach Aufgabe der Sendung an fast alle Geschäftsadressen in den USA und in die wichtigsten Wirtschaftsgebiete in Kanada. Es besteht eine Geld-zurück-Garantie bei verspäteter Zustellung.
- UPS Express: Zustellung bis 12:00 Uhr am nächsten Werktag an fast alle Geschäftsadressen innerhalb Europas bzw bis 12:00 Uhr am 2. Werktag an fast alle Geschäftsadressen in den USA und in die wichtigsten Wirtschaftsgebiete in Kanada sowie innerhalb von 2-3 Werktagen in Asien. Es besteht eine Geld-zurück-Garantie bei verspäteter Zustellung.
- UPS Express Saver: Zustellung am nächsten Werktag in fast alle Wirtschaftszentren Europas bzw im Laufe des 2. Werktages an fast alle Geschäftsadressen in den USA und in die wichtigsten Wirtschaftsgebiete in Kanada sowie innerhalb von 2-3 Werktagen in Asien. Es besteht eine Geld-zurück-Garantie bei verspäteter Zustellung.
- UPS Standard: Auf den Tag genau definierte Zustellung in die EU-Staaten, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz, wobei die Laufzeit im Einzelnen vom Ausgangs- und Bestimmungsland abhängt. Eine allenfalls erforderliche Zollstellung ist inkludiert.
- UPS Expedited: Auf den Tag genau definierte Zustellung zu Bestimmungen außerhalb der EU, Liechtensteins, Norwegens und der Schweiz. Eine allenfalls erforderliche Zollstellung ist inkludiert.
- Darüber hinaus werden diverse postdiensteübergreifende Zusatzleistungen angeboten.

2. Es ist nicht möglich, ein UPS-Paket bei einem Paketshop aufzugeben und dort zu bezahlen. Kunden können jedoch online ihr Paket bezahlen (mit Kreditkarte oder, sofern der Nutzer sich registriert hat und über eine UPS-Kundennummer verfügt, mittels Rechnung), einen Paketaufkleber ausdrucken und das Paket dann bei einer Abgabestelle abgeben oder abholen lassen. Die Paketshops der Mail Boxes Etc fungieren als Abgabestellen (ON 3, 5 bis 7).

3. Das billigste von UPS angebotene Paket (UPS Standard) an eine Privatadresse kostet für Einmalnutzer ohne UPS-Kundennummer innerhalb der EU inklusive USt und Treibstoffzuschlag EUR 35,45. Ein Standardpaket bis 1 kg innerhalb der EU kostet bei der Österreichischen Post AG EUR 13,09 (ON 7).

C. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf den Verfahrensakt PRSON 7/15, insbesondere auf die in Klammer genannten Ordnungsnummern. Die Feststellungen zu den von UPS angebotenen Postdiensten ergeben sich aus der Beschreibung der Dienste in der Stellungnahme von UPS sowie auf der UPS-Website. UPS behauptet zwar in ihrer Stellungnahme, keine Zugangspunkte zu betreiben, aus dem Webauftritt ergibt sich jedoch eindeutig, dass die Paketshops der Mail Boxes Etc auch als Abgabestellen für bereits online bezahlte Pakete von UPS dienen. Der Preis für das billigste UPS-Paket wurde auf der UPS-Website unter der Rubrik „Laufzeit und Kosten berechnen“ ermittelt, zumal im Preisverzeichnis nur die Tarife exklusive USt und Zuschläge aufscheinen.

D. Rechtliche Beurteilung

1. Zur Zulässigkeit des Feststellungsbescheides

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung können Behörden im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit auf Antrag einer Partei auch ohne ausdrückliche gesetzliche Einzelermächtigung Feststellungsbescheide erlassen, wenn die Feststellung im rechtlichen Interesse einer Partei liegt und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen (vgl Hengstschläger/Leeb, AVG [2005], § 56 Rz 75 sowie VwGH 23.05.1996, 96/07/0078). Ein rechtliches Interesse ist dann anzunehmen, wenn der Bescheid im Einzelfall ein notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung darstellt, was voraussetzt, dass der Feststellung die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine Rechtsgefährdung des Antragstellers zu beseitigen. Weitere Voraussetzung ist, dass die strittige Rechtsfrage nicht im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgesehenen Verfahrens mit einem das rechtliche Interesse des Antragstellers abdeckenden Ergebnis entschieden werden kann (vgl Hengstschläger/Leeb, AVG [2005], § 56 Rz 75-77 sowie VwGH 06.02.1989, 87/12/0112). Auch wenn ein solches anderes Verfahren existiert, ist weiter zu prüfen, ob die Beschreitung dieses Rechtsweges zumutbar ist. Nicht zumutbar ist es nach Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, ein Verwaltungsstrafverfahren zu provozieren (vgl Hengstschläger/Leeb, AVG [2005], § 56 Rz 79 sowie VwGH 15.11.2007, 2006/07/0113). Die Zulässigkeit des Feststellungsbescheides als notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung ist somit insbesondere dann zu bejahen, wenn sich die Parteien im Falle, als sie die Rechtslage ungeklärt lassen, der Gefahr einer Bestrafung aussetzen (vgl VwGH 30.06.2011, 2997/07/0172).

Im konkreten Fall ist ein rechtliches Interesse von UPS an der gegenständlichen Feststellung zu bejahen, weil die Antragstellerin, wenn sie Dienste im Universaldienstbereich anbietet, diese Dienste der Regulierungsbehörde gemäß § 25 PMG anzeigen, gemäß § 31 PMG Allgemeine Geschäftsbedingungen erlassen sowie anzeigen und gemäß § 32 Abs 4 bestimmte Laufzeiten einhalten und messen muss. Bei Unterlassung drohen ihr Verwaltungsstrafverfahren sowie Aufsichtsmaßnahmen der Regulierungsbehörde. Es ist der Antragstellerin daher ein Interesse daran zuzubilligen, zu wissen, ob die von ihr angebotenen Postdienste Dienste im Universaldienstbereich darstellen oder nicht. Ein anderes gesetzlich vorgesehenes Verfahren, in welchem die strittige Frage geklärt werden kann und das zu führen der Antragstellerin auch zumutbar ist, existiert nicht. Ein Aufsichtsverfahren nach § 51 Abs 1 PMG kann – nach einem vermuteten Verstoß gegen das PMG - ausschließlich von Amts wegen eingeleitet werden, nicht jedoch auf Antrag. Außerdem deckt es wohl auch nicht das gesamte rechtliche Interesse der Antragstellerin ab, weil es nicht in jedem Fall mit einem Bescheid abgeschlossen wird (nämlich dann nicht, wenn sich herausstellt, dass die vermutete Zuwiderhandlung von Anfang an nicht bestand).

Der beantragte Feststellungsbescheid ist somit zulässig (vgl dazu auch die Entscheidung des BKS vom 13.08.2012, GZ 611.191/0003-BKS/2012 zu einem ähnlich gelagerten Fall).

2. Zuständigkeit der RTR-GmbH

Nach der Judikatur des VwGH zu Feststellungsbescheiden ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung ist jene Behörde zur Erlassung eines solchen Feststellungsbescheides zuständig, die zur Gestaltung des betreffenden Rechtsverhältnisses berufen wäre bzw zu deren Wirkungsbereich der engste sachliche Zusammenhang besteht (vgl Hengstschläger/Leeb, AVG [2005], § 56 Rz 83).

Postdiensteanbieter haben die beabsichtigte Erbringung eines Postdienstes gemäß § 25 Abs 1 PMG der Regulierungsbehörde anzuzeigen, wobei auch anzugeben ist, ob Dienste im Universaldienstbereich erbracht werden. Ist dies der Fall, so haben sie AGB anzuzeigen und Laufzeiten zu messen. Die Frage, ob ein Unternehmen Universaldienste erbringt oder nicht, stellt sich somit immer zuerst im Anzeigeverfahren nach § 25 PMG, für

welches gemäß § 38 Abs 1 iVm § 40 PMG die RTR-GmbH zuständig ist. Der engste sachliche Zusammenhang besteht somit zu einem Verfahren, das in die Zuständigkeit der RTR-GmbH fällt, weshalb dieser auch die Zuständigkeit für das gegenständliche Feststellungsverfahren zukommt.

3. Zur materiellen Rechtslage

3.1. Der Universaldienst nach § 6 PMG

Gemäß § 6 Abs 1 PMG ist der Universaldienst ein Mindestangebot an Postdiensten, die allgemein zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Nutzerinnen und Nutzer als notwendig angesehen werden, die flächendeckend im Bundesgebiet angeboten werden und zu denen alle Nutzerinnen und Nutzer zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben.

§ 6 Abs 2 PMG legt die dem Universaldienst zugehörigen Leistungen fest:

1. Abholung, Sortierung, Transport und Zustellung von Postsendungen bis 2 kg,
2. Abholung, Sortierung, Transport und Zustellung von Postpaketen bis 10 kg,
3. Dienste für Einschreib- und Wertsendungen.

Ergänzend wird in § 6 Abs 3 PMG normiert, dass der Universaldienst sowohl im Inland als auch grenzüberschreitend jene Leistungen umfasst, die zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Nutzerinnen und Nutzer notwendig sind. Als solche gelten jene Leistungen, bei denen die zu Grunde liegenden Verträge über die zu erbringenden Postdienste durch Aufgabe in Postbriefkästen oder durch Übergabe der Postsendungen an einem anderen Zugangspunkt abgeschlossen werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hält in seinem Erkenntnis vom 28.2.2014, 2011/03/0192 (welches sich zwar nur auf vom Universaldienstbetreiber anzubietende Leistungen bezieht, in großen Teilen jedoch auch auf andere Postdiensteanbieter anwendbar ist) fest, dass § 6 Abs 2 PMG das Mindestangebot darstellt; es ist vom Universaldienstbetreiber also jedenfalls eine Form der Abholung, der Sortierung, des Transports und der Zustellung von Postsendungen bis 2 kg, Postpaketen bis 10 kg und Diensten für Einschreib- und Wertsendungen anzubieten. Dies ist aber nicht in jedem Fall ausreichend, weil § 6 Abs 3 PMG eine weitere Abgrenzung der zum Universaldienst zu zählenden Leistungen vornimmt. Demnach umfasst der Universaldienst (auch) jene Leistungen, die zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Nutzerinnen und Nutzer notwendig sind. Von einem zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung notwendigen Dienst wird man dann ausgehen können, wenn die Inanspruchnahme des jeweiligen Dienstes von einer breiten Gruppe von Nutzerinnen und Nutzern nachgefragt wird und ein Ausschluss von der Nutzung dieses Dienstes zu spürbaren Nachteilen für die Betroffenen führen würde, wie dies etwa bei einer Einschränkung wirtschaftlicher Teilhabemöglichkeiten der Fall sein könnte. Bei der Zuordnung einer Leistung zum Universaldienst ist also jeweils im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob eine zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Nutzerinnen und Nutzer notwendige Leistung vorliegt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sich eine solche Beurteilung immer auf einen konkreten Zeitpunkt zu beziehen hat und sich im Laufe der Zeit auch ändern kann: so kann bei einer Leistung, die heute noch nicht zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Nutzerinnen und Nutzer notwendig ist, die Beurteilung in einigen Jahren aufgrund sich verändernder Begebenheiten und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer durchaus anders ausfallen.

In § 6 Abs 5 und 8 PMG werden – wie auch im 3. Abschnitt des PMG – Pflichten des Universaldienstbetreibers festgelegt. Nur der Universaldienstbetreiber gemäß § 12 PMG hat den Universaldienst weiterzuentwickeln, den Nutzerinnen und Nutzern ständig Postdienste flächendeckend zu allgemein erschwinglichen Preisen anzubieten, unterliegt dem Kontrahierungszwang des § 19 PMG und der Entgeltregulierung nach § 21 PMG. Andere Postdiensteanbieter können ebenfalls Dienste im Universaldienstbereich erbringen, sind dazu jedoch

nicht verpflichtet (siehe dazu näher unten). Es ist daher zwischen den vom Universaldienstbetreiber zwingend im Rahmen des Universaldienstes zu erbringenden Leistungen und von anderen Postdiensteanbietern angebotenen Diensten im Universaldienstbereich zu unterscheiden.

3.2. Dienste im Universaldienstbereich anderer Postdiensteanbieter

§ 31 PMG sowie § 32 Abs 4 PMG erwähnen „Dienste im Universaldienstbereich“. Hier wird deutlich, dass auch andere Postdiensteanbieter solche Dienste erbringen können (jedoch nicht müssen). Es stellt sich die Frage, was konkret mit „Diensten im Universaldienstbereich“ gemeint ist. In einer Stellungnahme des BMVIT zur Auslegung der Begriffe „Postdienste“, „Universaldienst“ und „Dienste im Universaldienstbereich“ (BMVIT-630.036/0002-III/PT1/2010) wird festgehalten, dass damit wohl Dienste gemäß § 6 Abs 3 PMG gemeint sein müssen, also im Wesentlichen Individualsendungen, die an einem Zugangspunkt übergeben werden. Massensendungen oder Paketsendungen, die in einem Verteilzentrum eingeliefert oder beim Kunden abgeholt werden, fallen somit nicht unter den Begriff „Dienste im Universaldienstbereich“. Näheres ergibt sich aus der Stellungnahme nicht.

Sofern eine Sendung vorliegt, die an einem Zugangspunkt abgegeben wird und grundsätzlich unter den Leistungskatalog des § 6 Abs 2 fällt, ist unter Berücksichtigung des oben zitierten VwGH-Erkenntnisses darauf abzustellen, ob die Leistung zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Nutzerinnen und Nutzer notwendig ist. Dabei ist wohl auch ein Vergleich mit dem entsprechenden bzw. ähnlichsten vom Universaldienstbetreiber angebotenen Produkt zielführend. Darüber hinaus ist aber auch auf § 6 Abs 1 PMG Bedacht zu nehmen. Demnach muss eine Leistung vorliegen, die flächendeckend im Bundesgebiet angeboten wird und zu der alle Nutzerinnen und Nutzer zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben. Da es anderen Postdiensteanbietern völlig frei steht, Universaldienste anzubieten oder auch nicht, und diese auch nicht der Preisregulierung gemäß § 21 PMG unterliegen, ist neben anderen Kriterien auch der Preis zur Abgrenzung heranzuziehen (wobei ein höherer Preis im Regelfall auch auf einen gewissen Mehrwert des entsprechenden Produktes schließen lässt). Ebenso steht es anderen Postdiensteanbietern frei, ihre Produkte einem eingeschränkten Kundenkreis anzubieten, was für die Beurteilung, ob eine Leistung im Universaldienstbereich vorliegt, ebenfalls zu berücksichtigen ist.

Sogenannte „Mehrwertprodukte“, also Dienste mit einem vom Kunden wahrgenommenen Mehrwert gegenüber dem entsprechenden Universaldienstprodukt, stellen zwar Postdienste dar, jedoch keine Dienste im Universaldienstbereich (vgl dazu auch die oben zitierte Stellungnahme des BMVIT).

Postdiensteanbieter, die nicht gemäß § 12 PMG zur Erbringung des Universaldienstes verpflichtet sind, können die von ihnen angebotenen Produkte somit nach eigenem Ermessen so gestalten, dass sie keine Dienste im Universaldienstbereich darstellen. Entscheiden sie sich aber dazu, ein Produkt anzubieten, das nach den oben genannten Kriterien als Dienst im Universaldienstbereich einzustufen ist, so haben sie in weiterer Folge die entsprechenden Bestimmungen des PMG (wie insbesondere Anzeige von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 31 Abs 1 PMG und Laufzeitenmessung nach § 32 Abs 4 PMG) gegen sich gelten zu lassen.

3.3. Einordnung der Dienste von UPS

Die direkte Aufgabe und Bezahlung eines UPS-Paketes an einem Zugangspunkt ist nicht möglich. UPS bestreitet überhaupt, Zugangspunkte iSd § 3 Z 6 PMG zu betreiben, weil der Vertrag bei Übergabe eines Paketes bei einem Paketshop der „Mail Boxes Etc“ nicht mit UPS, sondern direkt mit Mail Boxes zustande kommt. Dies ist zwar korrekt, allerdings besteht auch die Möglichkeit, online bei UPS ein Paket zu bezahlen und dieses dann entweder abholen zu lassen, oder aber an einer Abgabestelle (wobei nach der Standortsuche die Pa-

ketshops der Mail Boxes Etc als solche aufscheinen) abzugeben. Eine solche Vorgangsweise (online Bezahlung bei UPS, Abgabe bei einem Paketshop der Mail Boxes) stellt eine Übergabe an einem Zugangspunkt iSd § 6 Abs 3 iVm § 3 Z 6 PMG dar. Nicht von Bedeutung ist, ob der Paketshop bzw die Abgabestelle vom Postdiensteanbieter selbst oder wie im gegenständlichen Fall von einem Dritten betrieben wird (so gelten etwa auch fremdbetriebene Post-Geschäftsstellen, sogenannte „Post Partner“, zweifelsfrei als Post-Geschäftsstellen iSd § 3 Z 7 PMG). Grundsätzlich könnten Dienste von UPS daher Dienste im Universaldienstbereich iSd § 6 PMG sein. Es sind somit alle Produkte einer entsprechenden Prüfung zu unterziehen.

Die Produkte „UPS Express Plus“, „UPS Express“ und „UPS Express Saver“ sind Expressdienste mit einem gegenüber Standardprodukten deutlich höheren Preis und einer schnelleren Laufzeit. Somit handelt es sich eindeutig um Mehrwertprodukte, die keine Dienste im Universaldienstbereich darstellen.

Weniger eindeutig ist die Einordnung der Produkte „UPS Standard“ und „UPS Expedited“. UPS verweist in ihrer Stellungnahme auf die taggenaue Zustellung und die inkludierte Zollstellung als Mehrwert gegenüber Universaldienstprodukten. Die Möglichkeit, sich den Zustelltag auszusuchen, bieten mittlerweile aber mehrere Postdiensteanbieter einschließlich des Universaldienstbetreibers (der Österreichischen Post AG) an. Als alleiniges Abgrenzungskriterium erscheint dieses Merkmal daher zu wenig, weshalb hier eine Gesamtbetrachtung erforderlich ist. Die inkludierte Zollstellung ist ein Indiz für ein Mehrwertprodukt, das im Rahmen der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen ist.

Da es nicht möglich ist, UPS-Pakete direkt in einem Paketshop abzugeben, sondern zuvor online das Paket „erstellt“ und bezahlt werden muss (wobei bei Einmalnutzung nur mit Kreditkarte bezahlt werden kann), werden die Produkte nur einem eingeschränkten Kundenkreis angeboten. Auch wenn die Einschränkung des Kundenkreises nicht gravierend ist, so werden doch sämtliche Nutzerinnen und Nutzer ohne Internetzugang, somit insbesondere ältere Leute, und Nutzerinnen und Nutzer ohne Kreditkarte (sofern sie keine Dauerkunden von UPS sind), vom Zugang ausgeschlossen. Darüber hinaus ist der Preis für das billigste Paket für Nutzer ohne UPS-Kundennummer fast dreimal so hoch wie der Preis eines entsprechenden Paketes des gesetzlich benannten Universaldienstbetreibers. Es kann daher wohl kaum mehr von einem Dienst gesprochen werden, zu dem alle Nutzerinnen und Nutzer zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben. Ebenso wenig kann man bei einem Paket zum Preis von mindestens EUR 35,45, das man nicht direkt bei einem Paketshop abgeben und bezahlen kann, von einer Leistung sprechen, die zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Nutzerinnen und Nutzer notwendig ist.

Eine Gesamtbetrachtung unter besonderer Berücksichtigung allfälliger Mehrwert-Merkmale, des Kundenkreises und des Preises ergibt somit, dass UPS nach derzeitigem Stand keine Dienste im Universaldienstbereich anbietet, weshalb antragsgemäß die entsprechenden Feststellungen zu treffen waren. Zu beachten ist jedoch, dass diese Beurteilung nur eine Momentaufnahme darstellt; eine neuerliche Beurteilung kann bei jeder Änderung des Dienstes, aber auch ohne eine Dienständerung aufgrund geänderter Begebenheiten und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer anders ausfallen.

Eine gesonderte Beurteilung der von UPS angebotenen Zusatzleistungen konnte entfallen, da keine der von UPS angebotenen Postsendungen als Sendungen im Universaldienstbereich zu qualifizieren waren; eine Zusatzleistung für sich allein kann aber keinen Dienst im Universaldienstbereich iSd obigen Bestimmungen darstellen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II Nr 387/2014). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH

Wien, am 6.11.2015

Mag. Johannes Gungl
Geschäftsführer Fachbereich
Telekommunikation und Post